

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 69/13 B

L 8 SO 62/13 (Bayerisches LSG)
S 4 SO 49/11 (SG Regensburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Stadt Regensburg,
Johann-Hösl-Straße 11, 93053 Regensburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. November 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u**
und die Richterin **K r a u ß**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. September 2013 wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG) am 10.10.2013 eingegangenen Schreiben ihres Betreuers (ergänzt mit Schreiben vom 15.11.2013), das an das Bundessozialgericht weitergeleitet wurde und hier am 11.11.2013 eingegangen ist, gegen die Nichtzulassung der Revision im am 20.9.2013 zugestellten Beschluss des LSG vom 10.9.2013 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses hingewiesen worden. Die nicht form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 1 Satz 2, Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

